

# RS Lvwg 2019/1/10 LVwG-S-2716/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.01.2019

## Norm

ZustG §9 Abs3

## Rechtssatz

Ist für eine Person ein Erwachsenenvertreter (früher: Sachwalter) ua für die Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellt, so ist dieser hinsichtlich eines zuzustellenden Schriftstücks als Empfänger zu bezeichnen. Zustellungen an die betroffene Person selbst sind ab Bestellung der Erwachsenenvertretung unwirksam.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Zustellbevollmächtigter; Zustellmangel;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.2716.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)